

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Bei Erwerb der Mitgliedschaft werden einmalig 11,00 € sofort fällig.

2. Der Mitgliedsbeitrag:

Der Jahresbeitrag ist ab dem 01.12.2018 wie folgt gestaffelt:

- der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 120,00 €
- für Mitglieder, welche Leistungen nach „Arbeitslosengeld II“ erhalten, Schüler und Studenten beträgt der Mitgliedsbeitrag **auf Antrag und Nachweis 72,00 €**
- monatliche, viertel- oder halbjährige Zahlung ist **ohne** Ratenzahlungszuschlag möglich
- für Mitglieder, die eine private Rechtsschutzversicherung nachweisen können, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag auf 102,00 €
- Der Jahresbeitrag beträgt für Gewerbetreibende 200,00 €.
- Der Mitgliedsbeitrag für die „Schnuppermitgliedschaft“ (ein Monat) beträgt 40,00 €

In sozialen Härtefällen entscheidet der Geschäftsführer auf Antrag des Mitgliedes über eine Reduzierung bzw. befristete Aussetzung der Zahlung. Anträge auf Ermäßigung des Jahresmitgliedsbeitrages müssen bis zum 10. Dezember des Vorjahres vorliegen.

Mitglieder, die ein neues Mitglied werben bekommen 15,00 € Werbeprämie dem Beitragskonto gutgeschrieben, sobald das geworbene Mitglied den Mitgliedsbeitrag gezahlt hat. Eine Auszahlung der Werbeprämie ist nicht möglich.

3. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages:

Bei Mitgliedern, die ab dem 01.12.2018 Mitglied geworden sind, ist der Jahresmitgliedsbeitrag auch in den darauffolgenden Jahren jeweils in dem Monat fällig, in dem Sie Mitglied geworden sind und zwar bis zum 5.Tag des jeweiligen Monats.

Der Jahresmitgliedsbeitrag für Mitglieder, die bis zum 30.11.2018 Mitglied geworden sind, ist zum 5. Januar des Jahres fällig.

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat am 5. des Monats oder am darauffolgenden Banktag eingezogen.

Bei Neumitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag sofort in bar fällig oder wird wie folgt per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen bei Beginn der Mitgliedschaft bis zum:

- 2. des Monats: 5. des Monats oder am darauffolgenden Banktag
- 17. des Monats: 20. des Monats oder am darauffolgenden Banktag

4. Neben dem Mitgliedsbeitrag werden pauschale Kosten erhoben für:

- | | |
|---|----------------------|
| • Aufnahme | 11,00 € |
| • Rechtsberaterschreiben, zuzüglich eventueller Gebühr für Einschreiben mit Rückschein oder sonstiger Zustellgebühren | 14,50 € |
| • Versand der MieterZeitung (6 Mal pro Jahr) | 5,00 € |
| • Beitragsmahnung | 7,50 € |
| • gerichtliches Mahnverfahren (zuzüglich Gerichtskosten entsprechend Gerichtskostengesetz) | 50,00 € |
| • Rücklastschriften | 14,00 € |
| • Anfrage beim Einwohnermeldeamt je Mitglied | 10,00 € |
| • Wohnungsbesichtigung, Wohnungsübernahme bzw. Wohnungsabgabe, Wohnungsausmessung, Termin vor Ort bei Mitgliedern, Belegeinsicht, zuzüglich pro gefahrenen Kilometer 0,50 €. Die Höhe der Gebühr hängt von der Dauer und dem Umfang des Termins ab und wird vor Ort bestimmt. | 20,00 € bis 150,00 € |

Anfallende Kosten werden ebenfalls zum nächstmöglichen oben genannten Termin eingezogen.

5. Bei nicht fristgerechter Zahlung/Rücklast der Abbuchung besteht kein Beratungsanspruch. Die Rechtsschutzversicherung wird unterbrochen und beginnt erst mit Bezahlung (bei dreimonatiger Wartefrist) erneut.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01.12.2018 in Kraft. Beschlossen vom Vorstand des Mietervereins Meißen und Umgebung e. V. nach Empfehlung der Mitgliederversammlung am 23.11.2018.